

## **Merkblatt für Nachtarbeiten**

Auch wenn es in Bayern kein generelles Verbot ruhestörender Arbeiten zur Nachtzeit mehr gibt, sind bei der Durchführung nächtlicher Arbeiten trotzdem die aktuell geltenden Gesetze zu beachten. Insbesondere über baurechtliche und immissionsschutzrechtliche Vorschriften kommen zeitliche Beschränkungen und Lärmrichtwerte zum Tragen, **die nächtliche Arbeiten größtenteils ausschließen.**

Nachts ausgeführt werden sollen häufig Bauarbeiten, die aufgrund technischer Vorgaben nicht unterbrochen werden dürfen (z.B. Flügelglätten von Estrichen, Unterwasserbetonierarbeiten) oder Arbeiten, die aus verkehrlichen Gründen nur während der Nachtzeit durchgeführt werden können (Aufstellung eines Krans, Gleissanierungsarbeiten im Bereich der Straßenbahn, Straßenmarkierungsarbeiten usw.)

Kommen dabei Geräte und Maschinen, die der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) unterliegen in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten zwischen 20.00 und 7.00 Uhr zum Einsatz, bedarf es einer **Ausnahmezulassung** gemäß § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV. Näheres zur Verordnung und einer möglichen Ausnahmezulassung finden Sie unter [www.muenchen.de/laerm](http://www.muenchen.de/laerm)

### **Wichtig:**

Ist eine Ausnahmezulassung erforderlich, muss der entsprechende Antrag auf jeden Fall **rechtzeitig** (eine Woche vor Beginn der Maßnahme, bei umfangreichen Maßnahmen zwei Wochen vor Beginn) beim Referat für Gesundheit und Umwelt eingereicht werden. Andernfalls ist eine termingerechte Bearbeitung nicht möglich!

Wer Geräte und Maschinen ohne die erforderliche Ausnahmezulassung betreibt, begeht eine Ordnungswidrigkeit (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 der 32. BImSchV), die mit einem Bußgeld bis zu 2500 Euro geahndet werden kann.

Immissionsschutzrechtliche und baurechtliche Vorschriften zum Lärmschutz sind aber auch dann zu beachten, wenn die 32. BImSchV nicht anwendbar ist. Insbesondere gelten die Pflichten, die sich aus dem Immissionsschutzrecht (§§ 22 ff des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und aus dem Baurecht (Art. 9 Bayerische Bauordnung) ergeben. Speziell bei Bauarbeiten kommt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen zur Anwendung. Weitere Informationen sind im „Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm“ zusammengefasst (im Internet ebenfalls unter [www.muenchen.de/laerm](http://www.muenchen.de/laerm)). Auch die Vorschriften des Feiertagsgesetzes müssen beachtet werden. Ungerechtfertigte Ruhestörungen können außerdem als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einem Bußgeld geahndet werden (§ 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

Das Referat für Klima- und Umweltschutz empfiehlt deshalb, folgendes zu beachten:

- **Mit Lärm verbundene Arbeiten können nur dann ausnahmsweise nachts durchgeführt werden,**
  - **wenn sie aus wichtigen technischen Gründen nicht tagsüber vorgenommen werden können**
  - **wenn sie aus wichtigen technischen Gründen in die Nacht hinein fortgeführt werden müssen**
  - **wenn ein besonderes öffentliches Interesse daran besteht, dass sie nicht tagsüber durchgeführt werden (öffentliche Sicherheit, Vermeidung von Verkehrsbehinderungen, möglichst geringe Beeinträchtigung des öffentlichen Personennah-**

verkehrs usw.)

**Rein wirtschaftliche Interessen rechtfertigen nicht die Störung der Nachtruhe der Anwohnerinnen und Anwohner!**

- **Insbesondere bei Bauarbeiten sind ausschließlich Maschinen, Geräte und Fahrzeuge einzusetzen, welche die Anforderungen des Abschnitts 2 der 32. BImSchV erfüllen (CE-Kennzeichnung, Angabe des garantierten Schalleistungspegels) und dem neuesten Stand der Schallschutztechnik entsprechen.**
- **Zusätzlicher Lärm, insbesondere durch lautes Rufen, unnötiges laufen lassen von Motoren und dergleichen ist auf jeden Fall zu meiden.**
- **Bewohnerinnen und Bewohner der nächstgelegenen Anwesen sollten vor Beginn der Arbeiten unbedingt davon verständigt werden, dass aus zwingenden Gründen in der Nacht gearbeitet werden muss (z. B. durch Handzettel, Aushänge etc.).**
- **Die zuständige Polizeiinspektion, ggf. die zuständige Bezirksinspektion und die Lokalbaukommission sollten unbedingt rechtzeitig über die Arbeiten informiert werden.**

Rückfragen :

Landeshauptstadt München  
Referat für Klima und Umweltschutz  
Bayerstr. 28 a  
80335 München  
Telefon: 089/233-963 00  
E-Mail: [immissionsschutz-sued.rku@muenchen.de](mailto:immissionsschutz-sued.rku@muenchen.de)

Stand Nov 2021